Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und Umweltschutzverband (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

An den
LANDKREIS RAVENSBURG
Bau- und Umweltamt, Kreishaus II
Z.Hd. Herr Stößer
Gartenstraße 107
88212 Ravensburg

BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Leonhardstraße 1, 88212 Ravensburg

Ravensburg, den 24.11.2025

**Geplante Erweiterung des Kiesabbaus in 88281 Schlier-Hintermoos des Kieswerks Tullius GmbH & Co. KG, unbedingte UVP**

Aktenzeichen: 407-364.411 /Erw-Tullius-stö // Ihr Schreiben vom/AZ: 17.09.2025

Sehr geehrter Herr Stößer, sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V. vertreten durch den BUND-Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, der LNV (der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg) e.V., vertreten durch den LNV-Arbeitskreis Ravensburg, die Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF), Bezirk Tübingen und der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., vertreten durch die Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, möchten sich gerne zum oben genannten Verfahren äußern und nehmen im Folgenden Stellung.

## Zusammenfassung

**Die Naturschutzverbände lehnen die geplante Erweiterung (Teilfläche Nord, Teilfläche Süd) des Kiesabbaus in Schlier-Hintermoos des Kieswerks Tullius GmbH & Co. KG vollumfänglich ab.**

Die Ablehnung ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Der geplante Kiesabbau, insbesondere im Teilbereich Süd, ist in schwerwiegender Weise **unvereinbar mit den Schutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der EU-FFH-Richtlinie** und ist deshalb **abzulehnen**. Die geplante Abbaufläche beeinträchtigt den Kernlebensraum einer Kolonie von Bechstein-Fledermäusen in **erheblicher** Weise und führt zu einer **Verschlechterung des Erhaltungszustandes**.
- Die **Kumulation der geplanten und bereits getätigten Eingriffe** im Altdorfer Wald wurde **unzureichend beachtet**. **Alle Eingriffsplanungen werden in getrennten Verfahren behandelt, wodurch die Gesamtbelastung für den Altdorfer Wald nicht in aller Tragweite sichtbar wird.**
- Die **Vielzahl und Vielfalt der Eingriffe im Altdorfer Wald ist inakzeptabel**. Derzeit sind regionalplanerisch gesichert oder bereits in der Genehmigungsplanung:

    - Erweiterung Kiesabbau Schlier-Hintermoos (15,4 ha reine Abbaufläche)
    - Kiesabbau Vogt-Grund (10,9 ha)
    - Kiesabbau Baindt-Humpißwald (7,8 ha)
    - Torfabbau Reichermoos (bis zu 9,9 ha)
    - Windpark Altdorfer Wald (28 WEA beantragt)
    - Windpark Röschenwald (4 WEA genehmigt)
    - Windpark Wolfegg-Alttann (3 WEA genehmigt)

- Sowohl die **artenschutzbezogenen Kartierungen,** als auch die vorgesehenen **Ausgleichsmaßnahmen** sind **unzureichend**.
- Die Vorhabenfläche wird in seiner **Wertigkeit ökologisch eindeutig unterschätzt**.
- Die **Funktion des Wildtierkorridors nationaler Bedeutung** wird durch die Erweiterungsplanung, als auch durch die weiteren geplanten Eingriffe im Altdorfer Wald **erheblich beeinträchtigt**.
- Der **Rohstoffbedarf** und somit das **zwingende öffentliche Interesse für die Erweiterung ist unzureichend begründet.**
- **Gefahren für die Trinkwasservorkommen** im Altdorfer Wald durch den Kiesabbau, sowie die geplante Nassaufbereitung sind hydrogeologisch **nicht ausreichend untersucht** worden und eine **erhebliche Beeinträchtigung des Waldes als Trinkwasserspeicher kann somit nicht ausgeschlossen** werden. Der Belang des Trinkwasserschutzes steht u.E. dem Vorhaben **eindeutig entgegen.**
- Der Kiesabbau ist **auch aus Boden- und Klimasschutzaspekten**, insbesondere auch durch die einzigartigen geologischen Bedingungen des „Waldburgrückens“, welche durch ein später aufgeführtes Gutachten belegt sind, **abzulehnen**. Denn dieser ist schützenswert, weil er die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nach §2 Abs. 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllt.

**Auch unter Berücksichtigung aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch das Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und das Vorhaben ist nach unserer Einschätzung nicht genehmigungsfähig.**

## TEIL A TECHNISCHE ABBAUPLANUNG

### 1.2. Ausgangslage und Bedarfsbegründung

Im Bericht zur technischen Abbauplanung wird der Bedarf auf S. 6 mit kurzem Verweis auf den Regionalplan begründet: „Der Abbau soll mit der gleichen jährlichen Abbaurate kontinuierlich fortgesetzt werden, so dass von gleichbleibenden Immissionsbelastungen und Verkehrsaufkommen auszugehen ist. Die regionalplanerische Ausweisung als Vorranggebiet zum Kiesabbau bestätigt die Abbauwürdigkeit und den Bedarf."

Der Bedarf wird weiter in der UVU im Kap. 5 *Alternativenprüfung* ebenfalls sehr knapp, vage und ohne konkrete Herleitung und Bilanzierung begründet:

*„Aufgrund des hohen Siedlungsdrucks, dem verstärkten Wohnungsbau und der Forderung nach Infrastrukturmaßnahmen und Straßenbau ist von einem erhöhten Bedarf an Kiesen und Sanden in der Region auszugehen."*

Weitere Bedarfsherleitungen und Begründungen sind den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen.

**Festlegungen im Regionalplan 2023 zum Thema**

In der Fortschreibung des Regionalplans 2023 selbst sind aber nur wenig konkrete Aussagen zum Bedarf zu finden. Grundsatz (9) der Allgemeinen Grundsätze und Ziele für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe besagt: „*(9) Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe soll ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit den in der Region vorkommenden oberflächennahen, nicht erneuerbaren Bodenschätzen angestrebt werden. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollen Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Materialien ersetzt werden."*

Der Regionalplan selbst legt im Folgenden nur fest: *„(1) Für die Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen sind im Regionalplan Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt."* Und *„Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen sind im Regionalplan Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt."*

Zum Bedarf trifft der Regionalplan 2023 keine Aussage. Daher kann sich der Antrag der Fa. Tullius auch nicht auf eine Begründung des Bedarfs im Regionalplan stützen.

**Ergänzende Aussagen im Umweltbericht zum Regionalplan**

Im Umweltbericht ist ergänzend ausgeführt: „*Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich), im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (Infrastruktur und Verkehr) sowie der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden*." (Umweltbericht zum Regionalplan 2023, Textteil S. 93)

Und weiter heißt es: „*Aufgrund der intensiven Bauphase der vergangenen Jahre, die gegenwärtig anhält, ist von einem erhöhten Bedarf auszugehen, bedingt durch*

- *den verstärkten Wohnungsbau (Zuwanderungsgewinne, Veränderung im Verhalten der Bevölkerung),*
- *die Zunahme der Ein- und Zweipersonenhaushalte (gesteigerter Wohnflächenbedarf pro Person),*
- *die Forderungen nach Infrastrukturmaßnahmen und Straßenbau*." (ebd.)

Zur Berechnung des konkreten Bedarfs sagt der Umweltbericht Folgendes:

*„Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung in Zusammenhang mit der erhöhten Komponente für den ersten Planungszeitraum erachtet. (…) Bei der Annahme, dass aufgrund der aktuell anhaltenden Bautätigkeit, des Wohnraumbedarfs und der Bevölkerungsentwicklung ein erhöhter Bedarf im 1. Planungszeitraum besteht, werden daher 60 % für diesen Zeitraum kalkuliert"* (Umweltbericht, Textteil, S. 93 und 95).

Im Siedlungsbau wird dieser Bedarf folgendermaßen beziffert: „*Die prognostizierten Zahlen des Wohnbauflächenbedarfs basieren auf der Annahme, dass bis zum Jahr 2035 Wohnraum für ca. 65.000 Personen zu schaffen ist. Dazu sind ca. 31.000 Wohneinheiten erforderlich."* (Umweltbericht, Textteil, S. 99)

Das widerspricht der Absicht, einen langjährigen Durchschnitt weiterzuführen, denn der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben entfernt sich sehr weit von der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes. Während diese zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans für die drei Landkreise ein Bevölkerungswachstum von 2,7% (16.792 EW) bis zum Jahr 2035 berechnet hat, rechnet der Regionalverband mit einem Bevölkerungswachstum von 10,3% (ca. 65.000 EW).

Die Verbandsverwaltung begründete ihre Prognose bei der Erstellung des Regionalplans lediglich mit den Entwicklungen der zuwanderungsstarken Jahre 2017 bis 2019. Vergleicht man jedoch die Zahlen über einen längeren Zeitraum, so stellt man im Verbandsgebiet in den Jahren 2000-2005 ein relativ starkes Bevölkerungswachstum (+2.611 EW/Jahr) fest, dann in den Jahren 2006-2010 ein sehr schwaches Bevölkerungswachstum (+ 208 EW/Jahr) und in den Jahren 2011-2019 (ohne das „Flüchtlingsjahr" 2015) wieder ein starkes Wachstum von

+3.128 EW/Jahr. Das bedeutet eine Erhöhung der Bevölkerungszahl in 20 Jahren um ca. 25.000 Einwohner im Gebiet des Regionalverbands. Für die Fortschreibung des Regionalplans wird dagegen ein Bevölkerungswachstum von 65.000 Einwohnern in 15 Jahren zugrunde gelegt.

Dem Statistischen Landesamt erschloss sich auf Nachfragen nicht, wie die vom Regionalverband genannten Zahlen zustande gekommen sind. Auf Rücksprache verwies das Amt darauf, dass die Prognosen des Statistischen Landesamtes in den vergangenen Jahren immer ziemlich genau eingetroffen seien. Auch die inzwischen vorliegenden Zahlen des Zensus 2022 zeigen erneut, dass die Prognosen des Statistischen Landesamtes eine hohe Verlässlichkeit haben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bedarfsberechnung im Wohnbau auf Vermutungen und auf der Hochrechnung eines willkürlich gewählten sehr kurzen Zeitraums mit überdurchschnittlich hohen Wachstumsraten beruht. Selbst wenn man neuere Entwicklungen im nachhaltigen Wohnbau vernachlässigt, lässt sich damit kein Rohstoffbedarf in dieser Höhe begründen.

Zusätzlich zum regionalen Bedarf besteht die Forderung, die Nachfrage aus umliegenden Räumen müsse mit bedacht werden. Es ist jedoch aus unserer Sicht nicht hinzunehmen, dass Kies in angrenzende Länder der Bodenseeregion exportiert wird, die ihrerseits ihre eigenen Kiesressourcen mittels Abgaben und einer restriktiven Abbaupolitik schonen.

Zwar wird seitens der Abbauunternehmen regelmäßig behauptet, es handle sich nur um eine untergeordnete Größenordnung, doch inwieweit die in der Region geförderten Rohstoffe dem Export dienen, lässt sich nicht klären. Selbst von offizieller Seite schwanken die Schätzwerte zwischen 8% und 15% der gesamten Abbaumenge. Die Daten der Unternehmensbefragung 2020 sind für den Landkreis Ravensburg nicht valide, da sich nur sieben von 28 Unternehmen an der Befragung beteiligt haben. So konnte durch die Befragung nur ein Teil der vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau angegebenen Produktionsmengen erfasst werden. (IAW-Studie 2021: Rohstoffströme in der Internationalen Bodenseeregion, S. 80) Die Verfasser schreiben selbst, es müsse „von einer deutlichen Untererfassung der Exporte aus dem deutschen in den österreichischen Teil der Internationalen Bodenseeregion ausgegangen werden." (Ebd. S. 102)

**2.6 Abbaukonzept**

Nach Abbau des Abschnitts I (nördlicher Bereich der Teilfläche Süd) soll das gesamte Kieswerk dorthin verlegt werden. Als Flächenbedarf werden hierfür 3 - 3,5 ha Fläche angegeben, was einem Großteil der Abbaufläche I entspricht. Die Genehmigung für die Verlegung soll zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden (siehe Teil A, 2.6 Abbaukonzept, S.10 ff.).
Die Weiterverarbeitung des Materials findet bis zur Verlegung in der vorhanden Aufbereitungsanlage im Bereich nördlich der L 317 nassmechanisch statt. Es ist anzunehmen, dass die Aufbereitung auch nach der Verlegung der Anlage ebenso erfolgen soll. Es wird nicht erwähnt, wo und wie das benötigte Wasser für die Nassaufbereitung

erschlossen werden soll. Oberflächengewässer sind im Bereich nicht vorhanden. Es bleibt unklar, ob Nassaufbereitung in diesem Bereich genehmigungsfähig wäre und ob vor diesem Hintergrund die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Kieswerks tatsächlich gegeben wären, wie im Antrag behauptet wird. Es drängt sich die Vermutung auf, dass hier Sachzwänge in Hinblick auf einen späteren Genehmigungsantrag vorbereitet werden sollen.
Die Abbaugebiete liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebiets zur Sicherung von Wasservorkommen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

## TEIL E ARTENSCHUTZ UND MAßNAHMENKONZEPT

**Innere Gliederung:**

Schlussfolgerung zum Teil Artenschutz und Maßnahmenkonzept

Gebietsbeschreibung
Artengruppe Vögel
Artengruppe Fledermäuse
Stellungnahme zum Maßnahmenkonzept
- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen
  - V1 Bauzeitenregelung
  - V2 Ökologische Baubegleitung
- Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen
  - M1 Abschnittsweise Rodungen
  - M3 Monitoring
- Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich von Beeinträchtigungen
  - CEF 1 Vogelnistkästen / Fledermauskästen
  - CEF2 Aufwertung und Erhalt von Waldbeständen
  - CEF2.2 Erhalt von Einzelbäumen
  - CEF 2.3 Gestaltung der Saumstrukturen
  - CEF 2.4 Ausweisung von Waldrefugien

Wiederaufforstung
Summationswirkung
Referenzen

### Schlussfolgerung zum Teil Artenschutz und Maßnahmenkonzept

Der geplante Kiesabbau, insbesondere im Teilbereich Süd, ist in schwerwiegender Weise unvereinbar mit den Schutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der EU-FFH-Richtlinie und ist deshalb abzulehnen. Die geplante Abbaufläche beeinträchtigt den Kernlebensraum einer Kolonie von Bechstein-Fledermäusen in erheblicher Weise und führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind unzureichend und ungenügend, zudem nur vage formuliert. In vielen Teilen ist der Bezug zum Eingriff selbst unklar. Es handelt sich vielfach um Maßnahmen, die nach der Waldnaturschutzkonzeption 2030 des Landes (MLR 2025) ohnehin erfolgen sollten, also nicht um einen eigentlichen Ausgleich für den Eingriff. In Summe bleibt so die durch den Kiesabbau bewirkte Verschlechterung der Situation bestehen.

### Gebietsbeschreibung

Bei den Abbaugebieten handelt es sich laut Fachbeitrag Artenschutz S. 199 (und anderen Textstellen) um Waldflächen, die überwiegend als intensiver Fichtenforst genutzt werden.

Die Darstellung ist unzureichend, denn sie lässt vermissen, dass die Flächen erhebliche Anteile Laubholz bzw. Laubwaldbereiche enthalten. In allen Bereichen sind Bäume mit Quartierstrukturen vorhanden, sie sind außerdem als Nist- und Nahrungshabitate von Bedeutung (Abb. 2 - 11). Am Heißer Waldweg und Totenweg, die das Teilgebiet Süd in West-Ost-Richtung durchqueren stehen zudem alte, großkronige Buchen.

**Artengruppe Vögel**

Zitat aus den Antragsunterlagen: Seite 85, sowie 107

> *Während im Vorhabengebiet keine streng geschützten Arten oder Arten der Roten Liste, sondern vor allem ubiquitäre Arten nachgewiesen wurden, belegen die Ergebnisse des Artenschutzes, dass die rekultivierten Bereiche des bestehenden Abbaugebiets von selteneren Arten angenommen werden.*

Im Vorhabengebiet (Fläche 2 – Süd) besteht ein Brutvorkommen des Wespenbussards.
Der Wespenbussard (Pernis apivorus) ist in der EG-Artenschutzverordnung im Anhang A verzeichnet und ist im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie gelistet.
Der genaue Brutstandort des Wespenbussards ist bisher unbekannt, liegt aber aufgrund unserer Brutzeitbeobachtungen entweder direkt in oder wenig außerhalb der Fläche 2 – Süd. Die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG sind zu beachten. Die Fortpflanzungsstätte des Wespenbussards steht unter strengem Schutz.

Zitat aus den Antragsunterlagen: Seite 52 sowie 149:

> *Bei der Brutvogelkartierung 2022 wurden 39 Vogelarten erfasst, davon brüten 12 Vogelarten im **Bereich Nord** und 22 Arten im **Bereich Süden**. Es wurden keine streng geschützten Arten innerhalb der geplanten Abbaugebiete nachgewiesen. Im Umfeld konnten als Arten der Roten Liste der gefährdete Fitis (Phylloscopus trochilus, RL BW 3) und die stark gefährdeten Arten Grauspecht (Picus canus, RL BW 2 / RL D 2) und Kuckuck (Cuculus canorus, RL BW 2, RL D 3) nachgewiesen werden. Auf der Vorwarnliste stehen zudem Grauschnäpper (Muscicapa striata), Waldschnepfe (Scolopax rusticola, Brutverdacht) und Weidenmeise (Parus montanus), die als Brutvögel nachgewiesen wurden. Hinzu kommt der Mauersegler (Apus apus) als Nahrungsgast im Luftraum. In **Bereich Nord** wurden ausschließlich häufige, ubiquitäre Brutvogelarten nachgewiesen (z.B. Buchfink, Sommergoldhähnchen, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen). In **Bereich Süd** wurden ebenfalls ausschließlich häufige, ubiquitäre Brutvogelarten nachgewiesen (z.B. Buchfink, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen, Tannenmeise).*

Unzureichende Kartierungen: (Artenliste Seite 120): Mit 12 bzw. 22 brütenden Vogelarten ist nur das geplante Abbaugebiet mit kleiner Erweiterung berücksichtigt worden. Die Kartierungen von Manfred Sindt können also nur eine begrenzte Anzahl betroffener Brutvogelarten enthalten. Schwer zu erfassende Arten fehlen in der Artenliste (Seite 225) komplett. Das sind z.B. die Arten: Wespenbussard, Habicht, Hohltaube.

Wir erwarten, dass diese Arten nachkartiert werden und bei den Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Abgegrenzter Untersuchungsraum, Seite 43

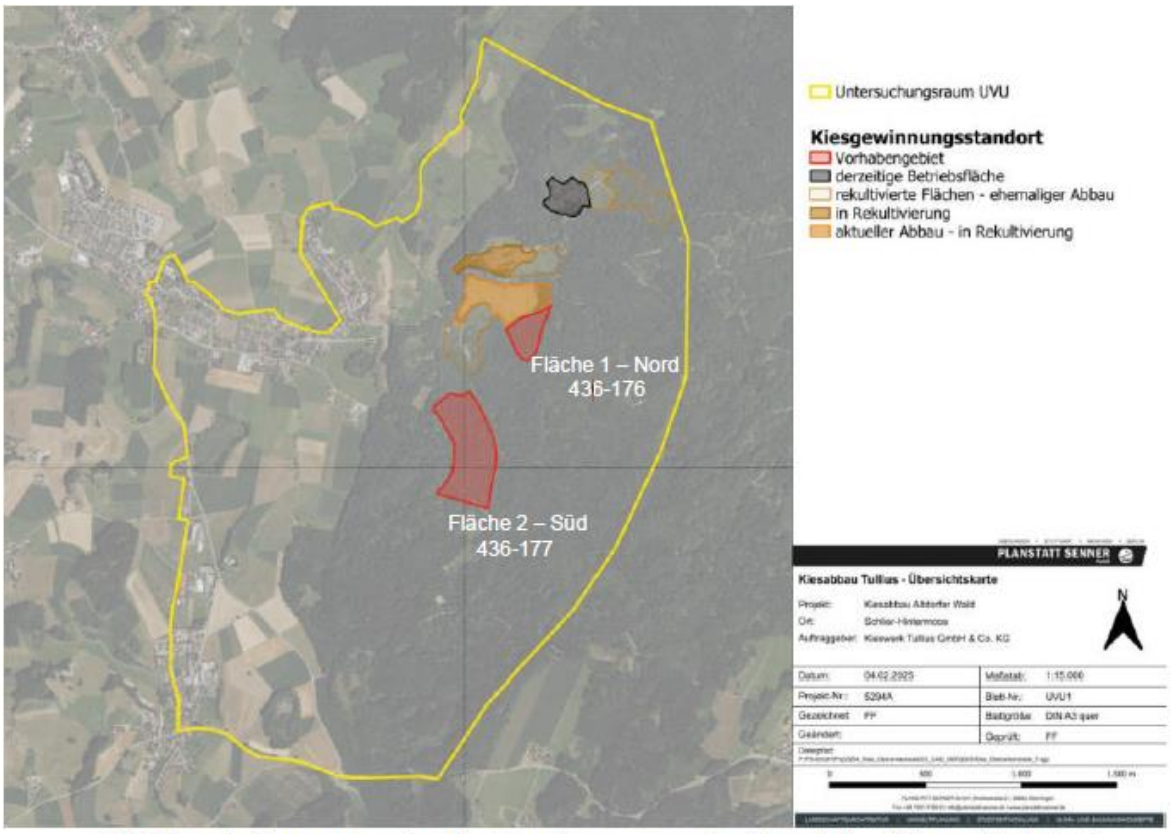


Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsraums (gelb) und der Abbaugebiete (rot)

**<u>Kartierergebnisse der Naturschutzverbände:</u>**
Für unsere avifaunistische Beurteilung wurde in Anlehnung an den Untersuchungsraum von Seite 43 folgender Untersuchungsraum gewählt: siehe Karte mit markierten 1x1 Minuten Rasterfeldern.

Die Artenliste aus den vergangenen 5 Jahren (2001-2025) für diesen Bereich enthält 140 verschiedene Vogelarten.
Darunter sind neben dem bereits erwähnten Wespenbussard folgende Arten die entweder im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (**VSR**) oder im Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (**EUV**) gelistet sind:

| Art | Kat | Bemerkung |
|---|---|---|
| Zwergdommel | VSR | |
| Schwarzstorch | | Brutvogel |
| Wespenbussard | EUV/VSR | Brutvogel |
| Schwarzmilan | EUV/VSR | Brutvogel |
| Rotmilan | EUV/VSR | Brutvogel |
| Schlangenadler | | |
| Rohrweihe | EUV/VSR | |
| Kornweihe | EUV/VSR | |
| Habicht | EUV | Brutvogel |
| Sperber | EUV | Brutvogel |
| Mäusebussard | EUV | Brutvogel |
| Turmfalke | EUV | Brutvogel |
| Baumfalke | EUV/VSR | Brutvogel |
| Tüpfelsumpfhuhn | VSR | |
| Kleines Sumpfhuhn | VSR | |
| Flussregenpfeifer | VSR | |
| Kiebitz | VSR | |
| Bekassine | VSR | |
| Flussuferläufer | VSR | |
| Waldschnepfe | | Brutvogel |
| Uhu | EUV/VSR | Brutvogel |
| Sperlingskauz | EUV/VSR | Brutverdacht |
| Waldohreule | EUV | |
| Eisvogel | VSR | |
| Bienenfresser | VSR | Durchzügler |
| Wiedehopf | VSR | Durchzügler |
| Grauspecht | VSR | Brutvogel |
| Schwarzspecht | VSR | Brutvogel |
| Mittelspecht | VSR | Brutvogel |
| Uferschwalbe | VSR | |
| Baumpieper | | |
| Blaukehlchen | VSR | |

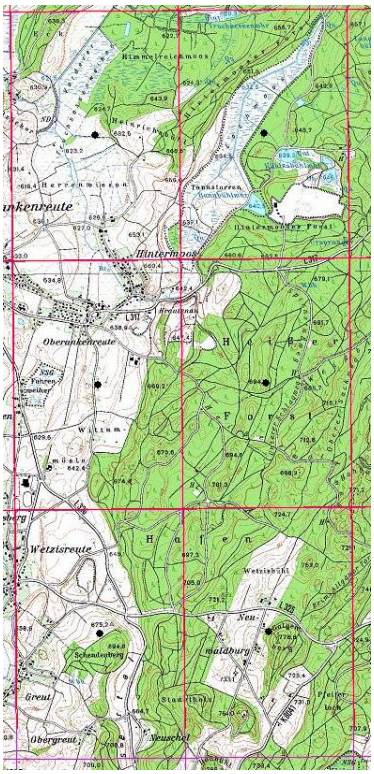

| | | |
|---|---|---|
| Neuntöter | VSR | Brutvogel |
| Raubwürger | VSR | Wintergast |
| | | |

**Wir fordern eine umfangreiche Untersuchung aller vorkommenden Brutvogelarten nach den üblichen Standards (Südbeck 2025). Der Untersuchungsraum darf nicht nur auf den Vorhabensbereich (Abbauflächen) beschränkt sein, so wie dies auf Seite 199 dargestellt wird. Der Untersuchungsraum sollte für die Vogelwelt dem Untersuchungsbereich von Seite 43 entsprechen.**

Untersuchungsraum Seite 199:

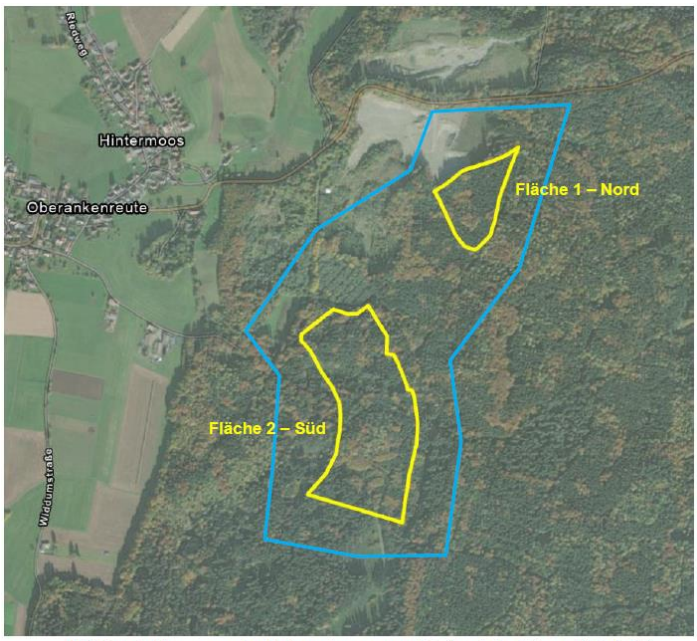


Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsraums (blau) und der Abbaugebiete (gelb)

Ausgleichsmaßnahmen durch Nistkästen:

Auf Seite 170 wird in einer Liste die Anzahl der vorgesehenen Nisthilfen beschrieben:

- 12 Nisthöhlen mit Einflugloch Ø 28mm, 32 mm und oval (Meisen, Kleiber), die meisten davon mit Ø 32 mm
- 5 Nisthöhlen mit Einflugloch Ø 45 mm (Spechte, Kleiber)
- 3 Halbhöhlenkästen (Grauschnäpper, Rotkehlchen, Zaunkönig)
- 2 Eulenhöhle (Waldkauz, Übernachtung von Spechten)
- 3 Baumläuferhöhlen (Garten-, Waldbaumläufer)
- 12 Fledermaushöhlen
- 15 Fledermausflachkästen
- 6 spezielle Flachkästen – polnischer Mopsfledermauskasten

Wir fordern, dass die Anzahl der Nisthöhlen mit Einfluglöchern um die 30 mm ganz deutlich erhöht wird (mindestens verdoppelt) und im weiten Umkreis des Abbaugebietes angebracht

werden. Die jährliche Pflege dieser Nisthilfen muss dauerhaft (vor - [CEF Maßnahme] und für den Zeitraum des Abbaubetriebes) festgelegt werden. Die sich daraus ergebenden Monitoringdaten sollten sowohl der Unteren Naturschutzbehörde als auch den Naturschutzverbänden in einem jährlichen Bericht zur Verfügung gestellt werden.
Die Funktionalität dieser CEF-Maßnahmen muss vor dem eigentlichen Eingriff nachgewiesen werden.
Die Brutvogelkartierung von Manfred Sindt (Seite 231 und 232) zeigt, dass ein Mehrfaches an Höhlenbrütern vorhanden sind (Blaumeise, Kohlmeise, Tannenmeise, Haubenmeise, Sumpfmeise, Kleiber, Gartenbaumläufer) als die 12 Nistkästen die als Ausgleichsmaßnahme dafür vorgesehen wurden

**Artengruppe Fledermäuse**

Im Untersuchungsbereich mit 100 m Umkreis um das geplante Abbaugebiet wurden mindestens 12 Fledermausarten durch stationäre akustische Aufnahmen nachgewiesen (Tab. 1), darunter mehrere stark gefährdete Arten und deutlich mehr als im die im Antrag genannte Anzahl. Im gesamten südlichen Altdorfer Wald sind aktuell mindestens 17 der 23 in Baden-Württemberg vorkommenden Arten nachgewiesen (Maier 2024).

Tab. 1. Im Plangebiet nachgewiesene Fledermausarten (Maier 2024, ergänzt mit 2024 gewonnenen Daten)

| **Artname** | | **RL BW[a]** | **RL D[b]** |
|---|---|---|---|
| | | | |
| *Barbastella barbastellus* | Mopsfledermaus | **1** | **2, ss** |
| *Eptesicus serotinus* | Breitflügel-Fledermaus | **2** | 3, mh |
| *M. bechsteinii* | Bechstein-Fledermaus | **2** | **2, s** |
| *M. daubentonii* | Wasserfledermaus | 3 | , h |
| *M. myotis* | Großes Mausohr | **2** | **, mh** |
| *M. mystacinus/brandtii* | Bartfledermäuse | 3/1 | , mh |
| *Nyctalus noctula* | Großer Abendsegler | i | V, mh |
| *N. leisleri* | Kleinabendsegler | **2** | **D, s** |
| *Pipistrellus nathusii/kuhlii* | Rauhaut- /Weißrandfledermaus | i / D | , h / , s |
| *P. pipistrellus* | Zwergfledermaus | 3 | , sh |
| *P. pygmaeus* | Mückenfledermaus | G | , mh |

| | | | |
|---|---|---|---|
| *Plecotus (auritus)* | (Braunes) Langohr | 3 | 3, mh |
| | | | |
| [a] Rote Liste Baden-Württembergs (Braun, 2003). Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten mangelhaft, G = gefährdet anzunehmen, i = gefährdete wandernde Art, R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion<br>[b] Rote Liste Deutschlands (Meinig et al., 2020). Kategorien und Bestandssituation: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, ▯ = ungefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, es = extrem selten, h = häufig, mh = mäßig häufig, s = selten, ss = sehr selten, ? = unbekannt | | | |

Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FRS) liegen mangels anderer Untersuchungen nur aus 2023 durchgeführten Kartierungen des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL, Rümmelsheim) vor. Die Daten wurden zur Verfügung gestellt und sind teilweise öffentlich bekannt, sie liegen auch dem Landratsamt Ravensburg vor. Neben akustischen Nachweisen über das gesamte Gebiet (Maier 2024, ergänzt) wurden im Oberankenreuter/Heißer Forst durch Netzfang und Telemetrie eine erhebliche Anzahl Fortpflanzungsquartiere (hier: Wochenstuben) der seltenen und stark gefährdeten Bechstein-Fledermaus nachgewiesen (Abb. 1). Das geplante Kiesabbaugebiet Süd befindet sich innerhalb des Wochenstubenverbundes und damit im Kernlebensraum dieser Art.

Im Antrag wird aufgeführt (S. 204): *„Das Vorhandensein einer Wochenstube in diesem Bereich wird jedoch ausgeschlossen, da die im Bereich Süd aufgezeichnete Sequenzanzahl selbst unter Worst-Case-Annahmen nicht ausreichen, um eine solche zu bestätigen.“* Diese Interpretation ist fachlich inkorrekt. Die Anzahl der sicher der Art zugeordneten Rufsequenzen der Bechstein-Fledermaus darf keineswegs als Maß für die Abundanz dieser Art oder das Vorhandensein von Wochenstuben verwendet werden. Die Rufe der Bechstein-Fledermäuse sind leise und nur in seltenen Fällen von denen anderer *Myotis*-Arten (wie Bartfledermäusen) differenzierbar. In der genannten Publikation (Maier 2024) wird deutlich auf diese Tatsache hingewiesen. Nicht eindeutig zuordbare, zahlreiche Rufsequenzen werden der Gruppe "Myotis spp." zugewiesen. Bei einer seltenen Art können im sehr begrenzten Aufnahmeradius der Aufnahmegeräte ohnehin nur wenige Rufe erwartet werden.

Die Fläche eines Wochenstubenverbundes wird durch das Polygon definiert, das die bekannten Wochenstuben einschließt (Abb. 1, Runge et al. 2010). Dieser Bereich unterschätzt in der Regel die tatsächliche Ausdehnung, da durch Netzfang nur ein Bruchteil der genutzten Quartiere bekannt wird. Bechstein-Fledermäuse, wie auch manche andere Arten wechseln sehr häufig ihr Quartier, wobei sich die Population wechselnd aufspalten kann. Es ist anzunehmen, dass die lokale Population im Gebiet mindestens 40 Baumquartiere regelmäßig nutzt, mit Männchen und Jungtieren wahrscheinlich deutlich mehr (Steck et al. 2015, Dietz & Krannich 2019). Es ist daher unerheblich, dass Wochenstuben der Bechstein-Fledermaus noch nicht exakt innerhalb des geplanten Abbaugebietes nachgewiesen wurden. Die Waldstruktur ist über weite Teile des Heißer und Oberankenreuter Forstes vergleichbar. Die im Antrag geäußerte Annahme, im Plangebiet

würden keine Wochenstuben vorhanden sein, entbehrt somit jeder fachlichen Grundlage, zumal die bisher bekannten Wochenstuben etwa in gleichen Teilen in Buchen und Rotfichten (!) aufgefunden wurden. Die dargestellte Habitatpotentialanalyse ist vor diesem Hintergrund nicht aussagekräftig.

Es ist zu erwarten, dass neben der Bechstein-Fledermaus auch andere Waldfledermäuse wie Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Kleinabendsegler FRS das Gebiet bewohnen. Neben Wochenstuben sind auch Paarungs- und Schwärmquartiere zu beachten.

FRS müssen mit einem Vorsorgeabstand gepuffert werden. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) legt einen allgemeinen Schutzabstand von 365 m um den Kernlebensraum von Fledermäusen fest, der frei von Beeinträchtigungen zu halten ist (LUBW 2022). Da die Bechstein-Fledermaus sehr häufig das Quartier wechselt, ist der Wochenstubenverband einschließlich eines Puffers als Kernlebensraum zu schützen.

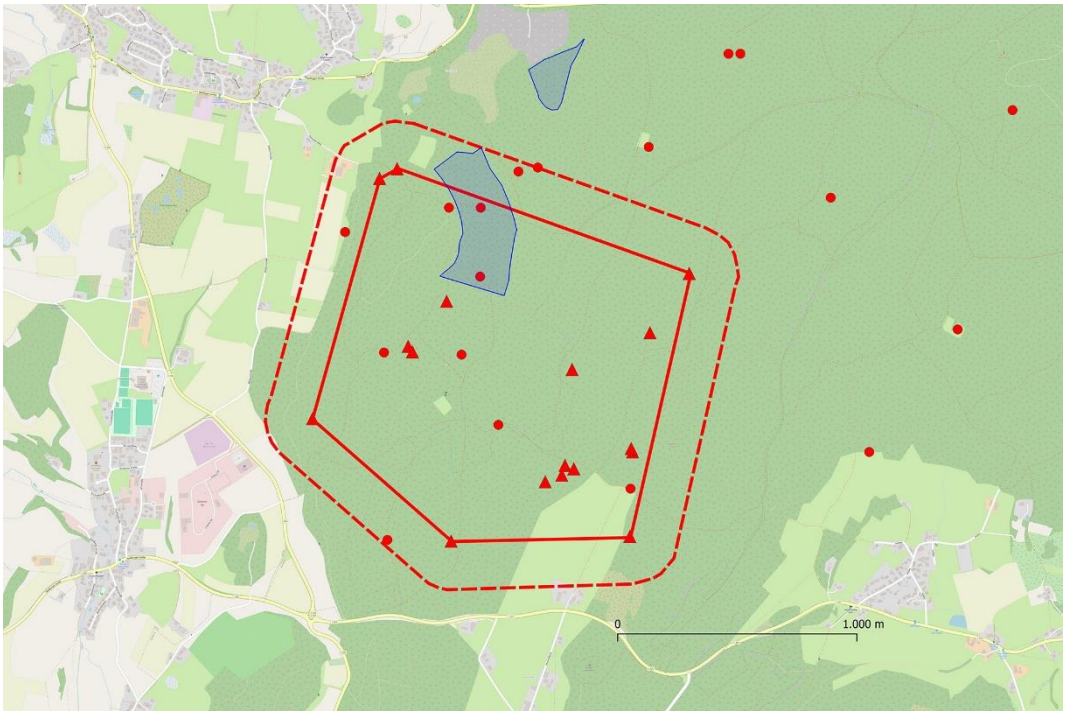


*Abb. 1. Der Wochenstubenverbund der Bechstein-Fledermaus im Heißer Wald (durchgezogene Linie) mit Schutzabstand (gestrichelte Linie). Blau punktiert dargestellt sind die geplanten Kiesabbaugebiete Nord und Süd, rote Dreiecke: Wochenstuben der Bechstein-Fledermaus, rote Kreise: akustische Nachweise (Kartengrundlage: OSM).*

Die Bechstein-Fledermaus ist wie andere europäische Fledermausarten streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet (EWG 1992). FRS von Fledermäusen (Quartiere) sind nach § 44 Abs. 3 BNatschG und Art. 12 der FFH-Richtlinie geschützt. Der EuGH hat in einer Vorabentscheidung (Rechtssachen C-473/19 und C-474/19, Europäische Kommission 2021)

zur Auslegung der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie, insbesondere von Artikel 12 der FFH-Richtlinie, festgestellt:

- Die Verbote gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c finden Anwendung für alle Maßnahmen, einschließlich solcher, mit denen offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Töten oder die Störung von Tierarten.
- Die Verbote gelten auf der Ebene der Individuen der betroffenen Art und hängen nicht davon ab, dass eine bestimmte Maßnahme mit dem Risiko verbunden ist, dass sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart auswirkt.
- Die Bestimmung in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d, die die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbietet, gilt unabhängig von der Anzahl der Exemplare der jeweiligen in dem betroffenen Gebiet vorkommenden Art und kann nicht vom Risiko einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand dieser Art abhängen.
- Der strenge Artenschutz gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c gilt für alle Arten des Anhangs IV, unabhängig davon, ob sie einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben oder nicht.

Die Bundesrepublik Deutschland ist für den weltweiten Erhalt der Bechstein-Fledermaus in hohem Maße verantwortlich (Meinig 2004, Meinig et al. 2020). Im aktuellen nationalen FFH-Bericht 2025 ist ihr Erhaltungszustand ungünstig-unzureichend mit sich verschlechternder Tendenz aufgeführt, wie auch für andere Fledermausarten (BfN 2025). Das dargestellte Vorkommen im Altdorfer Wald ist als regionales Schwerpunktvorkommen anzusehen.

Die Bedingungen für die zulässige Ausnahme von den Zugriffsverboten, nämlich das Fehlen anderweitiger zufriedenstellender Lösungen, das zwingende öffentliche Interesse und dass "*die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen*" (Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie), sind nicht gegeben. Wie der Gerichtshof in der Rechtssache C-342/05 erläutert, liegt die Beweislast bei den zuständigen Behörden, die nachweisen müssten, dass jede Ausnahmeregelung alle Kriterien erfülle. *"Eine Ausnahme, die den Erhaltungszustand oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands einer Art beeinträchtigt, kann auf keiner Ebene gewährt werden"* (Europäische Kommission 2021, 3-70).

Nach § 15 BNatSchG darf eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. In diesem Zusammenhand ist auch die o. g. Entscheidung des EuGH zu berücksichtigen.

Die Rodung des geplanten Kiesabbaugebietes Teil Süd würde die Zerstörung eines erheblichen Teiles des Kernlebensraums (ca. 8,5 ha nur im Quartierverbund) der Bechstein-Fledermaus bedeuten und somit eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population auslösen. Das Vorhaben steht im Widerspruch zu den Vorgaben des § 1 BNatSchG.

| | |
|---|---|
| | |
| *Abb. 2. Blick aus dem bestehenden Abbaugebiet in Richtung Teilfläche Nord* | *Abb. 3. Buchenbestand in der Teilfläche Nord* |
| | |
| *Abb. 4. Habitatbäume im Abschnitt Süd III* | *Abb. 5. Im Teilgebiet Süd III* |

*Abb. 6. Die großen Buchen (rechts) nördlich des Bereichs Süd sollen erhalten bleiben*

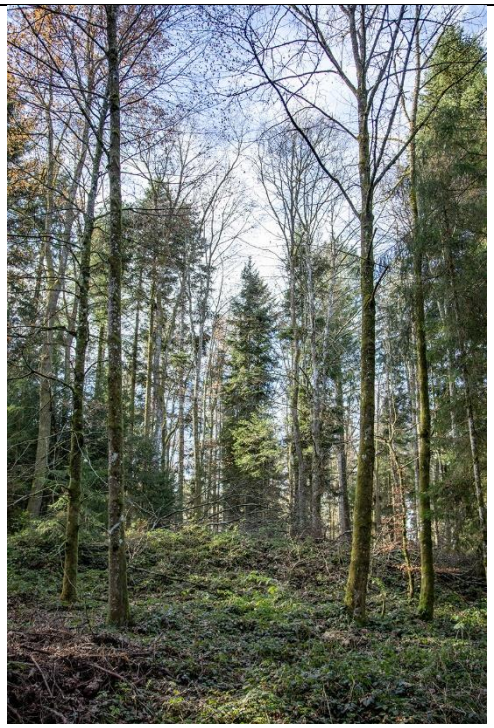

*Abb. 7. Mischwald im Abschnitt Süd III*

*Abb. 8. Mischwald Im Abschnitt Süd III*

*Abb. 9. Jungbuchen-Bestände im Abschnitt Süd IV*

| | |
|---|---|
| | |
| *Abb. 10. Blick auf den Wald im Abschnitt Süd IV* | *Abb. 11. Alter Fichten-Mischwald im Abschnitt Süd IV* |
| | |
| *Abb. 12. Blick von Westen auf das geplante Waldrefugium im Hintergrund* | *Abb. 13. Alter Buchen-Mischwald im geplanten Waldrefugium* |

**Stellungnahme zum Maßnahmenkonzept der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Unabhängig von der oben begründeten Ablehnung des Vorhabens wird im Folgenden auf das dargestellte Maßnahmenkonzept eingegangen.

**Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (LBP, S. 168ff/441)**

V1 Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und 2BNatSchG dürfen Gehölzrodungen erst ab 31. Oktober erfolgen, da Fledermäuse bis zu diesem Zeitpunkt aktiv sind.

V2 Ökologische Baubegleitung

Laut Antrag ist vorgesehen: "Zur Vermeidung von Tötungen von Amphibien und Reptilien ist vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine ökologische Fachkraft (ÖBB) eine Kontrolle potenziell geeigneter Bereiche auf überwinternde Reptilien oder Amphibien durchzuführen. Gefundene Tiere sind ggf. fachgerecht umzusiedeln."
Es fehlt hier eine Festlegung der „potenziell geeigneten Bereich“ und die Kriterien dafür sowie eine Beschreibung der dazu benutzten Methodik.

Im Vorhabengebiet befinden sich zahlreiche Bäume mit Strukturen, die FRS enthalten könnten. Diese müssten kartiert und vor Rodungsbeginn in ausreichender Weise ausgeglichen werden.

**Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen (LBP Kap. 6.2, S. 169 ff)**

M1 Abschnittsweise Rodungen

Es wird angegeben, dass (durch sukzessive Rekultivierung der Abbauabschnitte) "hochwertige neue Lebensräume entstehen, die den Habitatverlust durch die Rodung des jeweils nächsten Abschnitts teilweise kompensieren können" oder (S. 210) dass "durchgehend Ausweichhabitate als Rückzugsraum erhalten bleiben". Dies ist kaum vorstellbar, denn innerhalb des Zeithorizonts könnte sich kaum mehr als Jungwuchs entwickeln, der zudem durch den fortschreitenden Abbau vom Waldgebiet isoliert wird. Für die Regeneration der biologischen Funktion des Waldbodens müssen zudem viele Jahrzehnte veranschlagt werden.

**M3 Monitoring**
Das Monitoring muss durch fachlich kompetente Personen über den gesamten Abbauzeitraum erfolgen. Insbesondere bei den Fledermauskästen muss nicht nur die Funktionsfähigkeit, sondere auch der Besatz einschließlich Artbestimmung kontrolliert werden.

**Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich von Beeinträchtigungen (CEF)**
LBP Kap. 6.3, S. 170/441 ff.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF, continuous ecological functionality) müssen ihre Funktion vor Durchführung des Eingriffs erfüllen.

**CEF1 Vogelnistkästen / Fledermauskästen**

Angesichts der geplanten, großflächigen Rodungen ist die angegebene Anzahl an Ersatzhabitaten viel zu gering bemessen. Von der Rodung betroffene Höhlenbäume sind zu kartieren und auszugleichen. Bei der Bilanzierung ist die wahrscheinliche Wirksamkeit zu berücksichtigen. Ein Ersatz 1:1 ist nur bei 100 % Wirksamkeit vertretbar (Runge et al. 2010). Die Kastengruppen sollten auch nicht, wie teilweise geplant, in unmittelbarer Nähe zum Abbaugebiet bzw. Zufahrtswegen installiert werden.

Die Bechsteinfledermäuse im Gebiet sind mangels künstlicher Quartiere nicht an Kästen gewöhnt, daher kann tatsächlich nur von einer mittel- bis langfristigen Akzeptanz und reduzierter Wirksamkeit ausgegangen werden. Kastengruppen für diese Art sollten innerhalb des zentralen Wochenstubenverbundes in einem Mischwaldgebiet mit mittelaltem Buchenbestand erstellt und von Waldbaumaßnahmen zur Förderung der Bechsteinfledermaus (Schonwald) begleitet werden. Die Kastengruppen können in neu festzulegenden Biotopbaumgruppen installiert werden, von denen ist im Waldgebiet ohnehin viel zu wenige gibt. Ein Kastenbestand von mindestens 10 Kästen/ha ist erforderlich. Die Anbringung der Nistkästen muss zwingend zusammen mit Fachexperten für Vogel- bzw. Fledermausschutz erfolgen. Fledermauskästen können bei freiem Anflug auch in Höhen von 2-3 m angebracht werden, sofern sie nicht unmittelbar an Hauptwegen (Vandalismus!) positioniert werden. Dies ermöglicht eine einfachere und gefahrlosere Kontrolle.

Die Anbringung von Fledermauskästen im Bereich des alten Buchenwaldes (CEF 2.4) ist im Hinblick auf die Bechsteinfledermaus nicht sinnvoll, da dort ohnehin eine Vielzahl möglicher Baumquartiere vorhanden ist. Aus Sicht eines Monitorings könnte die Maßnahme dennoch interessant sein, darf aber eine sinnvollere, gezielte Förderung der Bechsteinfledermaus an anderer Stelle nicht ersetzen.

**CEF2 Aufwertung und Erhalt von Waldbeständen**

Durch die Rodung zerstörte Jagdhabitate von Fledermäusen können mittelfristig nicht ersetzt werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die fortschreitende Waldumwandlung außerhalb des Eingriffsbereiches zu mehrstufigen, Laubholz-dominierten Mischwäldern mit Übergang zu einer naturnäheren Nutzung (Schonwald) und Förderung von Wald- und Wegsäumen langfristig die Nahrungsverfügbarkeit verbessert.

Es wird angegeben, dass in einem mit "der unteren Naturschutzbehörde Ravensburg abgestimmtes Maßnahmenkonzept" die "ökologische Funktion des Gebiets im räumlich funktionellen Zusammenhang über einen langfristigen Zeitraum hinweg" erhalten und

gesichert werden soll. Nähere Ausführung zu diesem Konzept fehlen im Antrag vollständig, der auch aus diesem Grund als unvollständig und unzureichend anzusehen ist.

Bei einem Eingriff wie im gegebenen Fall muss die ökologische Funktion im Lebensraum der betroffenen Art(en) nachweislich kontinuierlich gegeben sein und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen, beispielsweise die Akzeptanz von künstlichen Quartieren) muss aus diesem Grund zwingend vor dem Beginn von Rodungen oder anderen Eingriffen nachgewiesen sein.

In Bezug vor allem auf die Bechstein-Fledermaus muss ein spezifisches und verbindliches Artenschutzkonzept mit Verortung erarbeitet werden (siehe auch CEF 1). Ein Lichtwald entspricht nicht dem Lebensraumanspruch der Bechstein-Fledermaus. Sie bevorzugt ausgedehnte, geschlossene und langfristig stabile Laubmischwälder mit einem Kronenschluss von mindestens 80 %. Ein Wochenstubenverband benötigt einschließlich Jungtieren und Männchen mindestens 150 ha gutes Jagdhabitat. Die über den Altdorfer Wald weit verbreitete Mopsfledermaus ist eine hochmobile Art mit hohem Raumbedarf (10 – 20 ha/Tier), die eher ausweichen kann. Sie nutzt häufig stehendes Totholz mit abstehenden Rindentaschen als Quartier (Steck et al. 2015, Dietz & Krannich 2019, FVA 2025).

Die Aufwertung von Waldbereichen muss in räumlichem Bezug zur Eingriffsfläche und zum Wochenstubenverbund stehen. Es bleibt vollkommen unklar, welche Flächen in der Maßnahmenbeschreibung von Seiten des Antragsstellers für eine Aufwertung adressiert werden.

Folgende Waldabteilungen werden als potenziell geeignet vorgeschlagen: Kaplaneiwald/ Knobelsteige oder Bildstöckle und Hafen angrenzend.

Das Rodungsgebiet beinhaltet einzelne Habitatbaumgruppen und zahlreiche Laub- und Nadelholzbestände, die Horste, Höhlen und andere potentielle Quartierstrukturen enthalten können. Diese müssen hier noch erfasst, bilanziert und ausgeglichen werden.

**CEF 2.2 Erhalt von Einzelbäumen**

Der Schutz von alten, großkronigen Bäumen kann kaum als eingriffsbezogene Maßnahme aufgeführt werden (siehe CEF 2.1). Die im Artenschutzkonzept dargestellten Bäume stehen ausschließlich an Wegen außerhalb des Abbaugebietes. Die Bäume enthalten in der Regel Strukturen, die streng geschützten Arten wie Fledermäusen und Vögeln u.a. als FRS dienen. Sie stehen daher ohnehin unter gesetzlichem Schutz bzw. sind nach guter fachlicher Praxis zu erhalten.

**CEF 2.3 Gestaltung der Saumstrukturen**

Die Schaffung von abgestuften Waldsaumstrukturen ist zur Erhöhung der Biodiversität grundsätzlich zu befürworten. In Bezug auf den geplanten Eingriff ist allerdings zu beachten, dass durch die Rodungen Waldinnenränder entstehen, die durch Änderung des Mikroklimas

in den angrenzenden Waldbestand hineinwirken: durch erhöhte Lichteinstrahlung, erhöhte Temperatur, erhöhte Verdunstung u.a. Auch wenn sich solche Veränderungen positiv auf manche Tiergruppen auswirken können, stellen sie für andere (z.B. Amphibien und Quartiere von Fledermäusen) zunächst weiterer Lebensraumverluste dar (Wellhäuser & Schmidt 2025).

**CEF 2.4 Ausweisung von Waldrefugien**

Die Ausweisung des westlich des geplanten Abbaus gelegenen Dauerwalds (Abb. 12, 13) als Waldrefugium wird befürwortet. Insbesondere der alte Buchenbestand bietet zahlreichen Tierarten FRS und Nahrungshabitat.

Im Gegensatz zu der Argumentation, dass "durch Waldrefugien größere Flächen geschützt werden, die sowohl die Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch die sie umgebenden Jagdhabitate umschließt und von Störungen ausschließt" handelt es sich bei dem Waldgebiet aber eher um einen schmalen Streifen, der westlich durch intensiv bewirtschaftetes Grünland und nördlich durch die L 317 begrenzt und im Osten durch den Kiesabbau mit nahgelegener Zufahrtstrasse belastet wird. Die Störungswirkung wird durch Verlegung des Kieswerks noch verstärkt werden - entgegen der Behauptung (S. 210): "Aufgrund des ausschließlich tagsüber stattfindenden Abbaubetriebs ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen" können FRS durchaus tagsüber erheblich durch Lärm gestört werden. Die genannte Publikation zur angeblichen Lärmgewöhnung kommt eher zu dem Schluss, dass weitreichende Unkenntnis in dieser Frage vorliegt und eine Lärmempfindlichkeit sicher von der Beeinträchtigung und der betroffenen Art abhängt (Reason & Wray 2023). Entsprechende Untersuchungen zu Bechstein- oder anderen Waldfledermäusen sind nicht publiziert.

Zur gezielten Förderung der Bechstein-Fledermaus ist das Gebiet eher ungeeignet. Zusätzlich zu den angegebenen Vorbelastungen steht der Bereich nur sehr randständig in Zusammenhang mit dem abgegrenzten Wochenstubenverbund, auch wenn eine Wochenstube am südlichen Rand des Buchenwaldes lokalisiert wurde, und erfüllt nicht den Lebensraumanspruch eines weitläufigen, störungsarmen Waldes.

**Wiederaufforstung (S. 195-196)**

Laut Antrag (S. 195 – 196) soll auf zwei getrennten Flächen [Fläche 1 – Nord (436-176) und südlicher Teil von Fläche 2 – Süd (436-177)] durch Wiederaufforstung ein "alter Wald der Zukunft entstehen, der an den Klimawandel angepasst ist und Biodiversität sowie Mikro- und Lokalklima fördert".

Diese visionäre Darstellung erscheint in Betrachtung der zeitlichen Perspektive vollkommen absurd. Zunächst werden Waldbereiche vernichtet, die bereits über Jahrzehnte in Richtung Mischwald entwickelt werden. Bis anschließend auf den abgebauten Flächen ein "alter Wald" wie beschrieben entstanden sein kann, müssen 150 – 200 Jahre veranschlagt werden – und das in Zeiten des fortschreitenden Klimawandels.

**Quellenverzeichnis zu Teil E**

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.Dezember 2022 geändert worden ist

BfN (2025). Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2025, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz, https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025

Braun M. (2003). Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg (Stand 2001). In M. Braun & F. Dieterlen (Hrsg.), Die Säugetiere Baden-Württembergs (Band 1, S. 263-272). Verlag Eugen Ulmer.

BW Agrar (2025). Ein Plan zur Verbindung. Ministerium für Ländlichen Raum, 12.11.2025. https://www.bwagrar.de/aktuelles/news/article-8295643-204217/ein-plan-zur-verbindung-.html

Dietz, M., Krannich, A. (2019). Die Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii* – Eine Leitart für den Waldnaturschutz. Handbuch für die Praxis. Hrsg. Naturpark Rhein-Taunus

Europäische Kommission 2021. Mitteilung C(2021) 7301 der Kommission vom 12.10.2021. Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.

EWG (1992). Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. L 206, S. 7.

FVA (2025). Bechsteinfledermaus. https://wnsinfo.fva-bw.de/arten/bechsteinfledermaus/ (abgerufen 19.11.2025)

LUBW Landesanstalt für Umwelt 2022. Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Stuttgart.

Maier, I. (2024). Untersuchungen zur Fledermausfauna des Altdorfer Waldes (Baden-Württemberg, Deutschland). I. Südlicher Teil (2022-2023). https://fledermausschutz-rv.de

Meinig H. (2004). Einschätzung der weltweiten Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Säugetierarten. Naturschutz und Biologische Vielfalt 8, 117-131.

Meinig H., Boye P., Dähne M., Hutterer R., Lang J. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2), 1-73.

MLR (2025). Waldnaturschutz in Baden-Württemberg 2030. Modul 2: Handlungsfelder un Waldnaturschutzziele. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Baden-Württemberg. https://www.forstbw.de/schuetzen-entwickeln/waldnaturschutz/waldnaturschutzkonzeption-2030

Reason, P.F., Wray, S. (2023). UK Bat Mitigation Guidelines: a guide to impact assessment, mitigation and compensation for developments affecting bats. Chartered Institute of Ecology and Environmental Management, Ampfield.

Runge, H., Simon, M., Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

Steck C., Brinkmann R., Echle, K. (2015). Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus. Einblicke in die Lebensweise gefährdeter Arten in Baden-Württemberg. Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.), Haupt Verlag.

Trautner, J. Förth, J. (2017). Regionaler Biotopverbund für die Region Bodensee-Oberschwaben. Fachbericht zur Konkretisierung der Raumkulisse hinsichtlich Fauna/Artenschutz. Teil 1: Text. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben.

Wellhäuser, J., Schmidt, M. (2025): Waldränder. Praxis-Information Waldnaturschutz Nr. 1. Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt. 23 S. https://doi.org/10.5281/zenodo.15581997

## WEITERE ANMERKUNGEN

**Boden- und Grundwasserschutz**
Mit der geplanten Erweiterung sind 170.000 qm Waldboden betroffen, welcher über Jahrtausende seit der letzten Eiszeit natürlich gewachsen ist. Das gesamte Bodenleben geht durch den Abbau verloren, ebenso wie das Porensystem von Grob- und Feinporen, das für die Wasser- und Sauerstoffversorgung sowie für den Nährstofftransport wichtig ist.
Der Boden wird zwar abgeschoben, seitlich gelagert und zur Rekultivierung der ausgekiesten Fläche wieder maschinell aufgebracht, aber bis daraus wieder ein lebendiger Waldboden wird, auf dem ein richtiger Wald wachsen kann und durch den das Niederschlagswasser gut gefiltert wird, dürften mindestens 200 Jahre vergehen.

Der geplante Kiesabbau greift zudem in unverantwortlicher Weise in ein im **regionalen Maßstab bedeutsames Trinkwasservorkommen** ein.
Durch die flächige Abtragung von kulturfähigem Ober- und Unterboden geht die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe für das Grundwasser verloren. Betriebsflächen werden über Jahrzehnte offengehalten (Beispiele in der Region gibt es genügend, z.B. Abbaustandort Grenis).

Die folgenden Trinkwasserschutzgebiete sind von der Planung betroffen:
- Weissenbronner Quellen
- Damoos
- Föhrenösch-Spinnenhirn
- Mühlenreute
- Edensbach
- Arnegger

Die bislang vorgelegten Unterlagen zur hydrogeologischen Erkundung lassen eine umfassende Beurteilung nicht zu. Die Grundwasserbrunnen und Erkundungsbohrungen dienten ausschließlich dem Kiesabbauvorhaben.
Keine der Bohrungen wurde bis in den Grundwasserstauer geführt, sodass die für die Trinkwassergewinnung wichtigen hydrogeologischen Einheiten nicht vollständig erkundet sind und somit auch das notwendige Wissen fehlt, wie sich der geplante Kiesabbau auf die aktuelle und auch künftige Trinkwassernutzung mittel- und langfristig auswirken wird.
Vorsorgliche Maßnahmen zum Grundwasserschutz sind, insbesondere aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserdeckschicht, bei jedem Kiesabbau erforderlich, um die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß möglicher Schäden zu reduzieren.

**Beim vorliegenden Trinkwasservorkommen mit sechs Trinkwasserschutzgebieten (im Einzugsgebiet oder randlich) und mit der aktuellen Datenlage ist die geplante Erweiterung des Kiesabbaus nicht verantwortbar.**
Vor den bekannten Auswirkungen des Klimawandels auf die künftige Wasserknappheit ist dieses Trinkwasservorkommen zur Sicherstellung der künftigen Versorgung besonders schützenswert und damit dieser Belang höher zu gewichten als die Belange der Rohstoffsicherung.
**Der öffentliche Belang des Grundwasserschutzes steht dem Vorhaben somit u.E. eindeutig entgegen.**

**Boden und Klimaschutz**

Der Ober- und Unterboden wird beim Kiesabbau flächig abgetragen und mineralisiert. Bei der Mineralisation wird auch organische Substanz abgebaut und dabei CO2 in die Atmosphäre abgegeben. Diese Mineralisation ist auch bei sachgerechtem Anlegen der Bodenmieten gegeben. Die natürliche Bodenfunktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geht auf der in der Auskiesung befindlichen Betriebsfläche weitgehend verloren.
Diese Flächen ohne Ober- und Unterboden und ohne Vegetation führen außerdem zu einer Temperaturerhöhung im Abbaugebiet und in den angrenzenden Flächen. Denn der Niederschlag über Land ist zum größten Teil aus der Landverdunstung gespeist. Die Landverdunstung ist Summe aus der Verdunstung von Bodenwasser und Wasserflächen, sowie der Verdunstung von Wasser aus Pflanzen.
Die Kühlleistung der Landverdunstung geht daher nahezu vollständig verloren. Durch die verminderte Verdunstung (Kühlleistung) und wärmepuffernde Wirkung des Bodenwassers wird die Strahlungsenergie der Sonne in mehr fühlbare Wärme umgesetzt.
Hieraus resultiert eine über der Betriebsfläche aufsteigende Warmluftsäule welche bewirkt, dass die umgebenden Flächen durch den Temperaturanstieg mehr Wasser verdunsten werden.
In niederschlagsarmen Jahren wird dieser Effekt noch verstärkt, da noch weniger Wasser für die Verdunstung zur Verfügung steht (vgl. auch Wüstenklima).

**Bodenschutz, Geologie und Landschaftsbild**

Die geomorphologische Besonderheit des „Waldburgrücken“ ist zwischen zwei Gletscherzeiten im Würm-Hochglazial vor circa 22.000 Jahren entstanden, zwischen der westlichen Gletscherzunge, dem sogenannten Schussen-Lappen und der östlichen Gletscherzunge, dem sog. Argen-Lappen.
Im Süden des Altdorfer Waldes trafen beide Gletscherzungen aufeinander und so entstand der markante „Waldburgrücken“ mit der Waldburg als markantes Bauwerk auf der höchsten Erhebung. Seine Entstehung und auch die Vielfältigkeit der Landschaftselemente mit Grundmoränen, Seitenmoränen, Endmoränen, sowie Toteislöchern, Blöcken, und Schmelzwasserrinnen und nicht zuletzt den postglazial entstandenen Hoch- und Niedermooren sind ein Alleinstellungsmerkmal.
Auch aufgrund dieser Einzigartigkeit ist die in den Antragsunterlagen dargestellte Auseinandersetzung mit der aus dem Kiesabbau resultierenden, unvermeidlichen Zerstörung dieses Gebietes in keiner Weise akzeptabel und wird von uns abgelehnt.
Der Verweis auf die Festlegungen des Regionalplanes ist in Anbetracht des Ausmaßes der Zerstörung nicht sachgerecht.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen, sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Diese gesetzliche Vorgabe des Bodenschutzgesetzes muss in diesem Fall als „muss vermieden werden“ bewertet werden. Denn die Böden des „Waldburgrückens“ erfüllen die Archivfunktion in europaweit einzigartiger Weise. Die sind somit besonders schutzwürdig, weil sie die **Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nach §2 Abs. 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen** (siehe Gutachten HHP Raumentwicklung

„Waldburgrücken und Wolfegger Hügelland“ vom 20.12.2023 und „Der Waldburgrücken als einzigartiges Archiv der würmeiszeitlichen Naturgeschichte Oberschwabens“ von Mat De Jong et al vom 09.09.2023 und 05.06.2025). Die Rodungen und komplette Abgrabung auf der gesamten Fläche ist **mehr als ein erheblicher Eingriff** im Sinne des Naturschutzgesetzes, sondern eine unwiederbringliche Zerstörung der Geomorphologie dieser einzigartigen eiszeitlichen Moränenlandschaft.

Dieser Öffentlicher Belang steht dem Vorhaben eindeutig entgegen.

**Quellennachweis Bodenschutz:**

HHP Raumentwicklung (20.12.2023): Landschaftsschutzgebiet „Waldburger Rücken und Wolfegger Hügelland“, online, in: https://www.rv.de/ihr+anliegen/bauen+und+umwelt/naturschutz+und+biodiversitaet/landschaftsschutzgebiet (letzter Aufruf, 24.11.2025).

Mat de Jong et al (2025): The extent of the Rhine Glacier in eastern Upper Swabia (southern Germany) at the height of the Last Glacial Maximum: New morphological constraints from high-resolution digital terrain models, in: Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Geowissenschaften

**Summationswirkung**

Im Antrag wird in Hinblick auf Störungen in keiner Weise auf die Kumulationswirkung verschiedener Eingriffsplanungen hingewiesen.

Neben der geplanten Erweiterung der Kiesgrube Tullius sind weitere Rohstoffabbauvorhaben in Planung und über die Festsetzungen im rechtsgültigen Regionalplan auch in dieser Nutzung gesichert:

- Vogt-Grund mit 10,9 ha
- Baindt-Humpißwald mit 7,8 ha
- Torfabbau Reichermoos mit bis zu 9,9 ha

Weiter ist der Wald im Rahmen von Windenergie betroffen

- Windpark Altdorfer Wald (28 Windenergieanlagen beantragt; Status: im Genehmigungsverfahren)
- Windpark auf Gemarkung Wolfegg-Alttann am Ostrand des Altdorfer Waldes (drei Windenergieanlagen, Status: genehmigt)
- Windpark Röschenwald auf Gemarkung Wolpertswende (4 Windenergieanlagen Status: genehmigt und im Bau)

**Alle Eingriffsplanungen werden in getrennten Verfahren behandelt, wodurch die Gesamtbelastung für den Altdorfer Wald nicht in aller Tragweite sichtbar wird.** Natur- und Artenschutz, Trinkwasserschutz, Erholung und Forstwirtschaft können nicht mit dieser Vielfalt und Vielzahl an Eingriffen gewährleistet werden.

Mit Blick auf die konkrete Erweiterungsplanung sind insbesondere im Heißer Wald östlich und südlich des geplanten Abbaugebietes-Süd drei Windkraftanlagen mit Zuwegungen in Planung. Durch die Kombination der geplanten Nutzungen sind zusätzliche und verstärkte Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Östlich des Kiesabbaubereiches verläuft zudem ein **Wildtierkorridor nationaler Bedeutung** in Nord-Süd-Richtung. Er wird durch die geplanten Windkraftanlagen beeinträchtigt, ein Ausweichen nach Westen wird durch den Kiesabbau gestört. Laut Trautner (2017) sollen Korridore des Generalwildwegeplans mit einem Puffer von 500 m versehen werden.

Peter Hauck MdL, Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz: „Ich appelliere an alle Akteure, den Generalwildwegeplan bei Infrastrukturprojekten intensiv zu berücksichtigen, um die Funktionalität der Wanderkorridore sowohl im Wald als auch im Offenland langfristig zu sichern. Damit kann es uns gelingen, nicht nur Wildunfallzahlen zu senken, sondern auch die Lebensräume von Wildtieren in Baden-Württemberg langfristig zu erhalten“ (BW Agrar 2025).

Es ist unerheblich, dass die Gebiete für den Rohstoffabbau bereits im Regionalplan genehmigt sind, denn gemäß § 3 UVPG und den entsprechenden Vorgaben der EU-SEA-Richtlinie ist die Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen auch dann erforderlich, wenn einzelne Festlegungen bereits genehmigt sind, sofern die neuen Planungen potenziell zu zusätzlichen oder verstärkten Umweltwirkungen führen. Zu berücksichtigen sind diese

kumulativen Wirkungen aufgrund von §2-4 UVPG, sowie §8-9 ROG und die EU-Richtlinie 2001/42/EG bzw. SEA-Richtlinie Artikel 2,3,5 sowie das LplG BW §4 und 5.

**Bedeutung des Altdorfer Waldes**

Der Altdorfer Wald ist mit einer Größe von rund 10.000 Hektar das größte zusammenhängende Waldgebiet Oberschwabens. Er legt sich wie ein schützendes grünes Band um den Norden und Osten des dicht besiedelten und intensiv genutzten Schussentales. Er schützt die teilweise tief eingeschnittenen und steilen Hänge entlang der Flüsse und Bäche vor Erosion, verbessert die Luftqualität und reichert die Luft mit Sauerstoff an, mildert die Klimaextreme und sorgt für die reinigenden Kaltluft-Zuströmungen ins Schussental. Ganz wichtig ist er mit seinen vielen Wasserläufen und Quellen als Trinkwasser-Speicher und -Lieferant für die umliegenden Siedlungsgebiete. Er ist reich an wichtigen Biotop-Strukturen, ist Rückzugs- und Lebensraum für viele seltene Tier- und Pflanzenarten und nicht zuletzt auch eine Oase der Ruhe und Erholung für die lärm- und stressgeplagten Bewohner des nahen Schussentals. Er ist einer der wenigen zusammenhängenden und noch weitgehend unzerschnittenen Lebensräume des Landes und hat eine ganz wichtige Funktion als Biotop-Verbund und Austausch-Korridor im landesweiten Generalwildwegeplan, der nach dem neuen Jagd- und Wildtiermanagement-Gesetz bei allen öffentlichen Planungen zu beachten ist. Die überragende Bedeutung des Altdorfer Waldes für die Lebensraum-Qualität des südlichen Oberschwabens besteht aber vor allem in seiner bisher wenig beeinträchtigten Großflächigkeit mit seiner Biotop-Vielfalt samt schützenden und vergleichsweise extensiv genutzten Pufferflächen.

Der Landesentwicklungsplan hat diese Bedeutung erkannt und deshalb heißt es da im Plansatz 5.1.2.1:

*„In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden“.*

**Und als ein solcher „überregional bedeutsamer naturnaher Lebensraum“ ist der Altdorfer Wald im Landesentwicklungsplan kartiert.**

Im Abschlussbericht „Landschaftspark Bodensee-Oberschwaben“ (Büro Futour, 20.11.2009, Seite 311 ff., Projektkoordinatoren Winkelhausen und Saeger, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben) ist festgehalten:

*„Die Wälder im Kooperationsraum Bodensee-Oberschwaben haben einen verhältnismäßig geringen Flächenanteil. Neben den Auenbereichen der zentralen Fließgewässer übernehmen jedoch insbesondere der Altdorfer Wald, ……wichtige Freiraum- und Vernetzungsfunktionen. Die Attraktivität der Landschaft wird somit auch von zahlreichen Waldflächen geprägt, deren Bedeutung gerade für die wohnstättennahe Erholung stärker in das Bewusstsein gehoben werden muss. Im Hinblick auf die besondere Erholungseignung dieser Flächen wird und muss dem Wald im Landschaftspark Bodensee-Oberschwaben eine wichtige Rolle zukommen. Und dies gilt gleichermaßen für den Altdorfer Wald, für den Meckenbeurer Wald, den Tettnanger Wald bzw. den Gehrenberg.“*

Die Naturschutzverbände lehnen die Ausweisungen der Rohstoffabbaugebiete und der nun damit verbundenen Genehmigungsanträge, so auch die Erweiterung Tullius, auch aus diesen grundsätzlichen Überlegungen strikt ab. Diese Vorhaben im Altdorfer Wald führen zu besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen und müssen daher in einer raumordnerischen Abwägung ausgeschlossen werden.

Addiert man die Summe aller Beeinträchtigungen und Schädigungen, ist die geplante Kiesabbauerweiterung nach heutigem Kenntnisstand nicht genehmigungsfähig. Die Auswirkungen auf unsere Umwelt und die Bevölkerung müssen integral bewertet werden.

**Wir lehnen aus den vielfältigen, vorgebrachten Gründen die geplante Erweiterung der Kiesgrube Tullius vollumfänglich ab.**

Mit freundlichen Grüßen

Georg Heine
LNV-AK Ravensburg

Maike Hauser
BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Sabine Brandt
NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben

Dr. Ingo Maier
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz BW (AGF), Regionalvertreter Reg.-Bez. TÜ